

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG § 56

Rechtssatz: Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen besteht nach § 56 BEG nur dann, wenn das Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegen war.

Aktenzeichen: IV ZR 51/58

Urteil des BGH vom 11. Juni 1958 OLG Karlsruhe

60

IV ZR 51/58
~~5 U 45/57~~

Verkündet
am 11. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung, Freiburg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hermann W [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED], A [REDACTED]
N [REDACTED] N [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg - den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 12. November 1957 - wird das Urteil insoweit aufgehoben, als das beklagte Land zur Zahlung eines Betrages von 2.050.-- DM als Entschädigung für Schaden am Vermögen verurteilt worden ist. In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

60

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1892 geborene Kläger ist aus Gründen rassistischer Verfolgung im September 1939 von Wangen am Untersee nach der Schweiz und von dort im Dezember 1940 über Portugal nach New York ausgewandert, wohin seine Ehefrau bereits im März 1940 vorausgereist war. Da der Kläger weder die Lagerspesen in der Schweiz noch die Transportkosten nach New York für sein von ihm mitgenommenes Umzugsgut bezahlen konnte, wurde dieses Ende März 1941 in der Schweiz versteigert. Von dem Erlös von 3.900 sfrs. wurden ein Betrag von 1.434,40 sfrs. für Lagerkosten und Spesen und ein weiterer Betrag von 2.137,25 sfrs. für den durch die Versteigerung angefallenen Zoll bezahlt. Der restliche Erlös wurde an den Züricher Beauftragten des Klägers für dessen Bemühungen und Auslagen abgeführt.

Durch den Bescheid des Landesamt in Freiburg vom 1. April 1956 wurde ein Betrag von 205,50 DM als Entschädigung für Auswanderungskosten festgesetzt, während der Kläger insgesamt Zahlung von 2700 sfrs. und 209 US-Dollar als Auswanderungskosten und von weiteren 17.450.-- DM als Entschädigung für den Verlust des versteigerten Umzugsgutes verlangt hatte. Soweit der Feststellungsbescheid seinem Entschädigungsanspruch nicht entsprach, hat der Kläger Klage erhoben. Nachdem das Land einen weiteren Betrag von 2.728,99 DM als Auswanderungskosten anerkannt hatte, hat der Kläger die Sache insoweit für erledigt erklärt und nur noch Zahlung von 17.450.-- DM für verloren gegangenen Hausrat, hilfsweise von 3.490.-- DM für Vermögensschaden und



von weiteren 2.271,01 DM als Entschädigung für notwendige Aufwendungen der Auswanderung verlangt.

Durch das Urteil vom 13. März 1957 hat das Landgericht das beklagte Land verurteilt, über den im Bescheid vom 14. April 1956 zuerkannten Betrag hinaus weitere 6.881,40 DM als Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage des Klägers abgewiesen.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht durch das den Parteien gemäß § 310 Abs. 2 ZPO am 12. November 1957 zugestellte Urteil den Rechtsstreit in Höhe von 2.728,99 DM in der Hauptsache für erledigt erklärt. Im übrigen hat es das beklagte Land verurteilt, an den Kläger unter Beachtung der Devisenvorschriften für notwendige Aufwendungen der Auswanderung außer dem im Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung vom 14. April 1956 zuerkannten Betrag von 205,50 DM und dem anerkannten Betrag von 2.728,99 DM weitere 2.065,51 DM und als Entschädigung für Schaden am Vermögen 2.050.-- DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision insoweit Revision eingelegt, als dem Kläger für Schaden am Vermögen eine Entschädigung von 2.050.-- DM zuerkannt worden ist.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das beklagte Land hat gegen das Urteil des Berufungsgerichtes nur insoweit Revision eingelegt, als dem Kläger für Schaden am Vermögen ein Betrag von 2.050.-- DM zuerkannt worden ist. Gegenstand der rechtlichen Nachprüfung im Revisionsrechtszuge ist daher allein die Frage, ob dem Kläger nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (im folgenden BEG) ein Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens zusteht.

1.) Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 5 BEG, nach der ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände fällt, nicht für anwendbar erklärt hat. Die Versteigerung des Umzugsgutes des Klägers wegen Nichtbezahlung der Lagerkosten ist auf Grund gültiger Rechtsvorschriften in der Schweiz durchgeführt worden und stellt daher keine ungerechtfertigte Entziehung dar.

2.) Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers deshalb als begründet angesehen, weil der Kläger sein Umzugsgut in der Schweiz dadurch verloren hat, daß es wegen Nichtbezahlung der Lagergebühren zur Versteigerung gebracht worden ist, wobei nur ein Versteigerungserlös von 3.900 sfrs. erzielt wurde, während sich der nach § 287 ZPO geschätzte wirkliche Wert auf 12.500.-- RM belief. Bei einer Umrechnung des Erlöses

unter Zugrundelegung eines Kurses von 57,95 sfrs für 100 RM ergibt sich ein Erlös von 2.250.-- RM, so daß sich der effektive Vermögensverlust des Klägers nach der zutreffenden Berechnung des Berufungsgerichts auf 12.500.-- RM - 2.250.-- RM d.h. also auf 10.250.-- RM oder gemäß § 11 BEG umgestellt im Verhältnis von 10 : 2 auf 2.050.-- DM stellt.

3.) Die gegen die Zubilligung dieses Betrages gerichteten Angriffe der Revision sind jedoch begründet.

a) Dem Entschädigungsanspruch des Klägers steht allerdings nicht entgegen, daß er bei Eintritt des Vermögensschadens bereits in der Schweiz angelangt war. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, wie sie nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe zu verstehen sind, war New York das endgültige Auswanderungsziel des Klägers, während sein Aufenthalt in der Schweiz von vornherein nur als Zwischenaufenthalt gedacht war. Diese Frage ist auch nur für den Umfang der durch die Auswanderung entstandenen notwendigen Aufwendungen gemäß § 57 Abs. 1 BEG von Bedeutung, nicht aber für die Höhe des hier zur Entscheidung stehenden Vermögensschadens.

b) Der Entschädigungsanspruch wegen Schadens am Vermögen ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich um einen Schaden am Eigentum des Klägers handelt, für den nach der diesen Schaden regelnden Vorschrift des § 51 BEG ein Anspruch auf Entschädigung wegen Eigentumsschadens nur besteht, wenn die dem Kläger gehörende Sache zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist. Wie der erkennende Senat im Urteil

vom 7. Juli 1956 - IV ZR 86/56 - entschieden hat, kann nicht mehr, wie vordem (§ 23 Abs. 3 BErgG) aus dem Gesetz entnommen werden: daß der Schaden an Eigentum nur dann einen Entschädigungsanspruch begründet, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 BEG gegeben sind.

c) Der geltend gemachte Anspruch besteht jedoch nicht zu Recht, weil der Kläger nicht an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen geschädigt worden ist. Das Berufungsgericht hat allerdings die Auffassung vertreten, daß der Anspruch nicht deshalb ausgeschlossen sei, weil der Schaden erst im Ausland eingetreten sei. Für die Frage der Ersatzpflicht könne es, so führt das Berufungsgericht aus, entscheidend nur darauf ankommen, daß die adäquate Ursache für den später eingetretenen Schaden am Vermögen bereits innerhalb des Reichsgebiets nach den Grenzen von 1937 gesetzt worden sei. Sei das geschehen, so würde es den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen, den Anspruch nur deshalb zu verneinen, weil sich der letzte Teil des durch die nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme ausgelösten Geschehensablaufs im Ausland abgespielt habe. Der Bundesgerichtshof habe dementsprechend in seiner Entscheidung RzW 1955, 118 in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (RzW 1954, 153) für den im wesentlichen gleichlautenden § 23 BErgG anerkannt, daß auch ein erst im Ausland durch Verfolgungsmaßnahmen verursachter Schaden am früheren Inlandvermögen zu ersetzen sei.

Dieser Auslegung der Vorschrift des § 56 BEG vermag der Senat nicht zu folgen. Ausgehend von den Vor-

schriften des USEG (2. Abschn.: Schaden an Eigentum und Vermögen, §§ 17 und 18) unterscheidet auch das BErgG (§§ 18 und 23) und ihm folgend das BEG (§§ 51 und 56) zwischen Schaden an Eigentum und Schaden am Vermögen. Rechtssystematisch ist die Trennung zwischen Eigentum und Vermögen nicht einwandfrei, da Eigentum stets einen Teil des Vermögens bildet, so daß sich also Eigentum und Vermögen nicht gegenseitig ausschließen. Der Gesetzgeber hat aber durch die Unterscheidung von Eigentum und Vermögen zu erkennen gegeben, daß er beide Schädigungen nicht in jeder Beziehung gleich behandeln will. Die Regelung beider Schäden stimmt insoweit überein, als das Gesetz sowohl im § 51 als auch in § 56 den Schaden in eine räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande 31. Dezember 1937 setzt. Für den Bereich des Eigentumsschadens kann es nach § 51 BEG keinem Zweifel unterliegen, daß ein Entschädigungsanspruch nur besteht, wenn eine dem Berechtigten gehörende Sache im Reichsgebiet zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist. Die Sache muß sich zur Zeit des Schadenseintritts im Reichsgebiet befunden haben. § 56 macht den Entschädigungsanspruch wegen Eigentumsschadens davon abhängig, daß der Verfolgte an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen geschädigt worden ist. Die Fassung der Vorschrift läßt nicht deutlich erkennen, ob in den Fällen des § 56 aaO der Schaden zu einer Zeit eingetreten sein muß, als das Vermögen noch im Reichsgebiet gelegen war, oder ob es zur Begründung des Entschädigungsanspruchs auch ausreicht, wenn das irgendwo beschädigte Vermögen zu einem früheren Zeitpunkt im Reichsgebiet gelegen war. Aus der engen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Eigentums- und Vermögensschäden ergibt sich je-

60

doch, daß eine Auslegung des Gesetzes nicht richtig sein kann, die die Entschädigungsfähigkeit eines Vermögensschadens selbst, dann bejaht, wenn das Vermögen zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht mehr im Reichsgebiet belegen war, während die Entschädigung wegen eines Eigentumsschadens dann ausgeschlossen ist, wenn die Sache nicht im Reichsgebiet zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist. Da die Vorschrift des den Eigentumsschaden regelnden § 51 nur in diesem Sinne verstanden werden kann, beide Vorschriften aber wegen der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Eigentums- und Vermögensschadens im gleichen Sinne ausgelegt werden müssen, kann auch § 56 BEG nur dahin ausgelegt werden, daß der Entschädigungsanspruch nur besteht, wenn der Schaden zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem das Vermögen noch im Reichsgebiet belegen war. Das muß umsomehr gelten, als nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch bei Schäden an Eigentum unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch wegen Vermögensschadens gegeben sein kann, wenn die besonderen Schadenstatbestände des § 51 BEG nicht vorliegen. Ist aber ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Eigentum zu verneinen, wenn die zerstörte, beschädigte oder der Plünderung preisgebene Sache sich im Zeitpunkt der Schädigung nicht im Reichsgebiet befindet, so kann auch ein Anspruch wegen Vermögensschadens durch Verlust des Eigentums, wie etwa der Verschleuderungsschaden, nicht bestehen, wenn die Sache im Zeitpunkt der Schädigung nicht oder nicht mehr im Reichsgebiet belegen ist. Eine Behandlung dieser "Eigentumsschäden, die von den in § 56 aaO geregelten verschieden ist, ist nicht gerechtfertigt. Der von Blessin/

Wilden in Anm. 4 zu § 56 BGG vertretenen Auffassung ist daher zuzustimmen. Die vom Berufungsgericht für seine Rechtsansicht angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Januar 1955 - IV ZR 145/54 - abgedruckt in RzW 1955, 118 - steht dieser Auffassung nicht entgegen. Hier hat der Senat für einen Sonderfall ausgesprochen, daß eine Schädigung des inländischen Vermögens auch vorliege, wenn Teile von ihm ins Ausland verbracht und dort zur Rettung des übrigen Vermögens verwandt worden seien. Der Senat hat in dieser Entscheidung auf das Gesamtvermögen des Verfolgten abgestellt und ausgesprochen, daß bei der hierfür erforderlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise in sinn-gemäßer Auslegung des Gesetzes eine Schädigung des im Reichsgebiet belegenen Vermögens nicht nur dann vorliege, wenn durch Gewaltmaßnahmen bedingte Aufwendungen für dieses Vermögen innerhalb des Reichsgebiets gemacht worden, sondern auch dann, wenn sie mit Teilen dieses Vermögens zur Rettung des übrigen inländischen Vermögens außerhalb des Reichsgebiets erfolgt seien. Auf der gleichen Erwägung beruht auch die Entscheidung des erkennenden Senates vom 4. Juni 1958 - IV ZR 21/58 -, in der dargelegt worden ist, daß ein Verfolgter an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen auch dann geschädigt worden ist, wenn sein Hausrat auf dem Transport ins Ausland beschädigt worden ist, und er vor seiner Auswanderung davon absehen mußte, das Transportrisiko durch Abschluß einer Versicherung bei einem deutschen Versicherungsunternehmen zu decken, weil er als ausgewanderter Verfolgter nach der damaligen Devisengesetzgebung nicht in der Lage war, die Versicherung so einzugehen, daß die Versicherungssumme im Ausland ausgezahlt wurde.

61

Im vorliegenden Falle sind dagegen, anders als in den den Entscheidungen vom 12. Januar 1955 und 4. Juni 1958 zu Grunde liegenden Tatbeständen, Beziehungen des beschädigten Vermögens zum Reichsgebiet nicht mehr vorhanden. Es genügt zur Begründung des Entschädigungsanspruchs wegen Vermögensschadens gemäß § 56 BEG nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrtümlich annimmt, daß die adäquate Ursache für den später eingetretenen Schaden innerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gesetzt worden ist. Diese Voraussetzung wird bei Vermögensschäden im Ausland regelmäßig gegeben sein. Es würde daher eine Aushöhlung der Vorschrift und eine bewußte Außerachtlassung der in der gesetzlichen Regelung für notwendig erachteten räumlichen Beziehung des Vermögensverlustes zum Reichsgebiet bedeuten, wenn die Setzung der adäquaten Ursache im Reichsgebiet als Anspruchsvoraussetzung ausreichen würde. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts würde schließlich auch in vielen Fällen zu unsicheren und zweifelhaften Ergebnissen führen, während die gesetzliche Regelung bei der Mannigfaltigkeit der Schadenstatbestände, der Dauer der seit der Verfolgung verflossenen Zeit und dem häufigen Mangel hinreichender Beweisunterlagen notwendigerweise auf einer eindeutigen und zweifelsfreien Regelung beruhen muß.

Nach alledem ist auf die Revision des beklagten Landes das Urteil des Berufungsgerichts insoweit aufzuheben, als das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung für Schaden am Vermögen in Höhe von 2.050.-- DM verurteilt worden ist. In diesem Umfang war die Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 BEG abzuweisen.

Ascher

v. Werner

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim